



Der Gemeindevahlleiter der Gemeinde Samern

Bekanntmachung

Die in der Gemeinde Samern vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gem. § 10 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes i. V. mit § 8 der Nieders. Kommunalwahlordnung aufgefordert, bis zum **30.03.2026** je sechs Wahlberechtigte der Gemeinde Samern als Beisitzer/-in und als stellv. Beisitzer/-in des Gemeindevwahlausschusses vorzuschlagen

Auf § 13 Abs. 3 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Wahlehenämter) wird ausdrücklich hingewiesen.

Samern, den 28.02.2026

D. Middendorf
Der Gemeindevahlleiter